



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 10

Freitag, 25. Juli 2008

48. Jahrgang

### Kommunalverwaltung

Zweckverband Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen; Entschädigungssatzung ..... S. 103

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2008 ..... S. 104

### Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in

- den Gemeinden Bayerbach b. Ergoldsbach,

Hohenthann, Neufahrn in Niederbayern, im Markt Ergoldsbach und in der Stadt Rottenburg a. d. Laaber, Landkreis Landshut  
Vom 19. Juni 2008, Nr. 44-5103/233-11 ..... S. 105

- der Gemeinde Herrngiersdorf und im Markt Langquaid, Landkreis Kelheim  
Vom 19. Juni 2008, Nr. 44-5103/233-1 ..... S. 106

- der Gemeinde Bruckberg, Landkreis Landshut und in der Stadt Landshut  
Vom 30. Juni 2008, Nr. 44-5103/037-9 ..... S. 106

### Kommunalverwaltung

#### Zweckverband Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen; Entschädigungssatzung

Der Zweckverband Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen erlässt aufgrund des Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen folgende

#### Satzung:

##### § 1

#### Entschädigung und Sitzungsgeld

Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Versammlung angehören, haben gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die sonstigen Mitglieder der Versammlung erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld von je 52,35 €.

##### § 2

#### Fahrtkostenentschädigung

(1) Die Verbandsräte erhalten neben den Leistungen nach § 1 und 3 Fahrtkostenentschädigung.

(2) <sup>1</sup>Als Fahrtkostenentschädigung wird der Kilometersatz gewährt, der gemäß Abschnitt 38 Abs. 1 der Lohnsteuerrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung

ohne besonderen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten anerkannt wird. <sup>2</sup>Die Entschädigung wird ohne Rücksicht darauf gezahlt, ob das eigene Kfz oder ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird oder ob die Anfahrt auf andere Weise erfolgt.

##### § 3

#### Ersatzleistungen

(1) <sup>1</sup>Verbandsräte, die Arbeiter und Arbeiterinnen oder Angestellte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses. <sup>2</sup>Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird vom Zweckverband unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt.

(2) Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene Zeitversäumnis durch die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Pauschalentschädigung:

Bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer 127,62 €,

für jede weitere Stunde, höchstens bis zu 10 Stunden, 23,06 €.

(3) Sonstigen Verbandsratsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

werden kann, erhalten für die ihnen entstandene Zeitverschämung durch die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Pauschalentschädigung:

Bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer 127,62 €,

für jede weitere Stunde, höchstens bis zu 10 Stunden, 23,06 €.

(4) Bei der Berechnung der Entschädigung nach Abs. 2 und 3 zählen angefangene Stunden ganz. (Angefangene Stunden zählen nur dann ganz, wenn mehr als 30 Minuten abgelaufen sind.)

#### § 4

##### Auswärtige Dienstgeschäfte

(1) Für angeordnete Dienstgeschäfte außerhalb des Verbandsgebietes, bei denen es sich um Sitzungen handelt, werden gewährt:

- Als Fahrtkostenentschädigung der Kilometersatz, der gemäß Abschnitt 38 Abs. 2 Nr. 1 der Lohnsteuerrichtlinien anerkannt wird,
- Sitzungsgeld im Sinne von § 1 dieser Satzung.

(2) Für sonstige angeordnete Dienstgeschäfte außerhalb des Verbandsgebietes, bei denen es sich nicht um Sitzungen handelt, werden gewährt:

- Als Fahrtkostenentschädigung Reisekosten nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes über die Reisekosten der Beamten,
- ein pauschales Tagegeld in der Höhe des Sitzungsgeldes nach § 1 dieser Satzung,
- Übernachtungsgeld nach tatsächlichen Auslagen.

#### § 5

##### Auszahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigungen nach §§ 1, 3 und 4 steigen entsprechend der linearen Erhöhung der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A an.

(2) Die Entschädigungen der §§ 1, 2, 3 und 4 werden brutto ausbezahlt.

#### § 6

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Passau, 6. Juni 2008  
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ  
PASSAU-VILSHOFEN

Franz Meyer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2008

#### I.

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der §§ 16 bis 21 der Neufassung der Verbandssatzung vom 19. April 1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2000 und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß § 22 der Verbandssatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.376.629 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.192.400 €
--	-------------

ab.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsjahres 2008, der nach § 18 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird auf

2.441.591 €

festgesetzt (Umlagesoll).

(3) <sup>1</sup>Am Stichtag 20. Oktober 2007 (§ 18 Abs. 2 der Verbandssatzung) wurden die Schulen des Verbandes von insgesamt 2.721 Schülern aus der Stadt Straubing und aus dem Landkreis Straubing-Bogen besucht.

<sup>2</sup>Der Beitragsanteil für einen Schüler beträgt daher

2.441.591 €	:	2.721 =	897,31 €.
(ungedeckter Bedarf)		(Gesamtschülerzahl)	

(4) Auf die einzelnen Verbandsmitglieder treffen folgende Anteile:

<u>Stadt Straubing:</u>		
1.362 Schüler x 897,31 € =		1.222.141 €

<u>Landkreis Straubing-Bogen:</u>		
1.359 Schüler x 897,31 € =		1.219.450 €

#### § 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 300.000 € vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

---

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 6**

---

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

**II.**

(1) Die zu § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 17. Juni 2008, Az. 12-1444.302-17, erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2008 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Theresienplatz 20 (Rathaus), Zimmer-Nr. 113, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 26. Juni 2008  
BERUFSSCHULVERBAND  
STRAUBING-BOGEN

Alfred Reisinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Schulwesen**

**Verordnung  
über die Volksschulorganisation  
in den Gemeinden Bayerbach b. Ergoldsbach,  
Hohenthann, Neufahrn i. NB, im Markt Ergoldsbach  
und in der Stadt Rottenburg a. d. Laaber,  
Landkreis Landshut  
Vom 19. Juni 2008, Nr. 44-5103/233-11**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:****§ 1**

Die Volksschule Hohenthann-Neufahrn i. NB (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 5 der Verordnung vom 19. Mai 2005, Nr. 540-5103/161-10 (RABI Nr. 8/2005 S. 79), wird aufgelöst.

**§ 2**

Die Volksschule Rottenburg a. d. Laaber (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 1. März 2004, Nr. 540-5103/233-19 (RABI Nr. 4/2004 S. 28), wird aufgelöst.

**§ 3**

(1) <sup>1</sup>Es wird eine Grundschule Hohenthann errichtet. <sup>2</sup>Sitz der Schule ist die Gemeinde Hohenthann. <sup>3</sup>Die Schule erhält die Bezeichnung „Volksschule Hohenthann (Grundschule)“.

(2) Der Sprengel der Volksschule Hohenthann (Grundschule) umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet der Gemeinde Hohenthann.

**§ 4**

(1) <sup>1</sup>Es wird eine Volksschule Rottenburg a. d. Laaber-Hohenthann errichtet. <sup>2</sup>Sitz der Schule ist die Stadt Rottenburg a. d. Laaber. <sup>3</sup>Die Schule erhält die Bezeichnung „Volksschule Rottenburg a. d. Laaber-Hohenthann (Grund- und Hauptschule)“.

(2) Der Sprengel der Volksschule Rottenburg a. d. Laaber-Hohenthann (Grund- und Hauptschule) umfasst

1. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9: das Gebiet der Stadt Rottenburg a. d. Laaber,
2. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9: das Gebiet der Gemeinde Hohenthann.

**§ 5**

Der Sprengel der Volksschule Ergoldsbach (Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 4 der Verordnung vom 5. November 1984, Nr. 240-3409 a 42 (RABI Nr. 24/1984 S. 167), wird aufgehoben und wie folgt neu beschrieben:

Der Sprengel der Volksschule Ergoldsbach (Hauptschule) umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9

1. das Gebiet des Marktes Ergoldsbach,
2. das Gebiet der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach,
3. das Gebiet der Gemeinde Neufahrn i. NB.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt am 2. August 2008 in Kraft.

Landshut, 19. Juni 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Verordnung  
über die Volksschulorganisation  
in der Gemeinde Herrngiersdorf und  
im Markt Langquaid, Landkreis Kelheim  
Vom 19. Juni 2008, Nr. 44-5103/233-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

In der Sprengelbeschreibung der Volksschule Sandsbach (Grundschule) erhält die Ziffer 4. in § 2 Nr. 1.4 der Verordnung vom 21. Juni 1969, Nr. II 6 – 3055 g 19 ROL (RABI Nr. 22/1969 S. 143), folgende Fassung:

4. die Gemeindeteile Sittelsdorf, Buchberg, Eck, Prügl und Straß aus der ehemaligen Gemeinde Sittelsdorf (jetzt Herrngiersdorf).

**§ 2**

In der Sprengelbeschreibung der Volksschule Langquaid (Grund- und Hauptschule) erhält die Ziffer 5. des § 2 Nr. 2. B) der Verordnung vom 18. September 1970 Nr. II 6 b – 3391 c 51 (RABI Nr. 33/1970 S. 156) folgende Fassung:

5. die Gemeindeteile Sittelsdorf, Buchberg, Eck, Prügl und Straß aus der ehemaligen Gemeinde Sittelsdorf (jetzt Herrngiersdorf).

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 2. August 2008 in Kraft.

Landshut, 19. Juni 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Verordnung  
über die Volksschulorganisation  
in der Gemeinde Bruckberg, Landkreis Landshut  
und in der Stadt Landshut  
Vom 30. Juni 2008, Nr. 44-5103/037-9**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Volksschule Gündlkofen (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 16. August 1977, Nr. 240-3319 a 36 I (RABI Nr. 28/1977 S. 135), wird aufgelöst.

**§ 2**

Die Volksschule Bruckberg (Grundschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 16. August 1977, Nr. 240-3319 a 36 I (RABI Nr. 28/1977 S. 135), wird aufgelöst.

**§ 3**

(1) <sup>1</sup>Es wird eine Volksschule Bruckberg-Gündlkofen errichtet. <sup>2</sup>Sitz der Schule ist die Gemeinde Bruckberg. <sup>3</sup>Die Schule erhält die Bezeichnung „Volksschule Bruckberg-Gündlkofen (Grund- und Hauptschule)“.

(2) Der Sprengel der Volksschule Bruckberg-Gündlkofen (Grund- und Hauptschule) umfasst für alle Jahrgangsstufen:

1. das Gebiet der Gemeinde Bruckberg,
2. die Gemeindeteile Buchenthal, Echingerhof, Ellermühle, Feichtmaier, Gündlkoferau, Peterreuth und Waas aus der Stadt Landshut (früher Gemeinde Münchnerau).

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 2. August 2008 in Kraft.

Landshut, 30. Juni 2008  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident